

Braunschweig, den 22.01.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen der integrierten Gesamtschulen,

die GGG hat mit Entsetzen das Schreiben des Referates 34 über die Landesschulbehörde zu Kenntnis genommen.

In zweierlei Hinsicht ist dieses Schreiben des Referates 34 für die GGG Niedersachsen völlig unakzeptabel:

Zum einen zeugt es aus Sicht der GGG entweder von grenzenloser Naivität oder von politisch motivierter Absicht, der Schulform Gesamtschule schaden zu wollen, eine über Jahrzehnte im Kern unveränderte und akzeptierte Abschlussverordnung, welche über Legislaturperioden unterschiedlichster Couleur anerkannt wurde, fünf Monate vor Ausgabe der Abschlusszeugnisse zu extremen Ungunsten für Schülerinnen und Schüler absolut fragwürdig auszulegen. Zudem hatten zum Zeitpunkt des Eingangs an den Schulen die Zeugniskonferenzen mit den Abschlussberatungen längst stattgefunden.

Eine solch negative Änderung der Abschlussbedingungen durch eine absurde Auslegung zu einem solchen Zeitpunkt wird rechtlich durch Eltern angefochten werden und ist auch mit keinem sachlichen Grund zu rechtfertigen.

Der Schaden, der bei den Schulen und den Eltern dadurch entstanden ist, hat immense Ausmaße.

Zum zweiten ist aus Sicht der GGG der inhaltliche Aspekt der in dem Schreiben ausgeführten Auslegung der Abschlussverordnung als völlig abwegig zu bezeichnen.

Wie erwähnt, hat die Abschlussverordnung mit kleinen Änderungen seit Jahrzehnten Bestand und Akzeptanz. Damit ist davon auszugehen, dass die Exekutive des Landes Niedersachsen diese Verordnung genau so geschrieben hat, damit entsprechende Ausgleichregelungen greifen, die über das Land und von der Kultusministerkonferenz ohne Einschränkung akzeptiert werden – auch für integrierte Gesamtschulen. Die Abschlüsse sind bundesweit anerkannt. Insbesondere während der Veränderungen hin zur Ermöglichung von G 8 auch an Gesamtschulen, sind die Regelungen zu den Abschlüssen sehr genau überprüft worden. Es ist nach Auffassung der GGG höchst unwahrscheinlich, dass die vom MK nunmehr behauptete angebliche Bevorzugung von Gesamtschulen nicht in diesem Prozess bemerkt worden wäre. Sie wurde nicht bemerkt, weil die Behauptung aus dem MK sachlich falsch ist.

In der Verordnung werden konkret in §23 Ausgleichregelungen nur für §3 und §4 ausgeschlossen.

In §3 macht eine Ausgleichregelung überhaupt keinen Sinn, in §4 wäre sie möglich, ist aber offensichtlich bewusst ausgeschlossen worden. In allen anderen Fällen der Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I an niedersächsischen Schulen sind Ausgleichsregelungen möglich und somit offenbar erwünscht. Daher kann von einer Gleichbehandlung nur ausgegangen werden, wenn die AVO wie bisher angewandt wird, also mit Ausgleichsregelung für integrierte Gesamtschulen.

Selbst in der AVO-GOBAK, also der Abschlussverordnung für die gymnasiale Oberstufe, sind Unterschreitungen durch Ausgleich (sogenannte Unterkurse) möglich und somit auch gewollt.

Im §24 der AVO werden explizit Ausgleichsfächer für die IGS definiert (aus Sicht der GGG sollte das Fach Naturwissenschaften wieder aufgenommen werden, wie es jahrzehntelang Sachlage war, bevor durch die Einführung des „G8“ an Gymnasien eine Änderung vorgenommen wurde). Die einzige Möglichkeit an der integrierten Gesamtschule überhaupt eine Ausgleichsregelung mit Ausgleichsfächern in der Sekundarstufe I anzuwenden, ist der Abschluss!

Welchen Sinn macht eine konkrete vorhandene Ausgleichsregelung, wenn sie nicht angewandt werden darf? Die Fächer, die für den erweiterten Sekundarabschluss I und den Realschulabschluss gesondert genannt werden und somit zu den besonderen Anforderungen gehören, dürfen nur untereinander ausgeglichen werden. Diese Regelung ist der Beweis dafür, dass die ursprüngliche und jahrzehntelange Intention dieser Ausgleichsregelung auf die besonderen Anforderungen zielt.

Als Beispiel möge folgende Konstellation aufgeführt werden, die durch die Auslegung vom 20.01.2017 durch das Referat 34 entsteht:

Ein Schüler bzw. eine Schülerin hat in allen Fächern im Abschlusszeugnis eine 1 (sehr gut), nur in einem Erweiterungskurs eine 4 (ausreichend). Damit hätte der Schüler bzw. die Schülerin keinen erweiterten Sekundarabschluss I und somit keine Berechtigung in die gymnasiale Oberstufe zu wechseln!

Die neue Auslegung ist nach Auffassung der GGG sinnfrei und nur so zu erklären, dass hier einer Schulform geschadet werden soll. Die GGG hat umgehend bei der Ministerin interveniert, der Landeselternrat ist ebenfalls informiert.

Wir haben die Ministerin aufgefordert, das Schreiben des Referates 34, das als Verfügung zu werten ist, mit sofortiger Wirkung zurückzunehmen. Zudem sollte ein Zeichen an die Schulen und Eltern gehen, dass auch zukünftig nicht beabsichtigt ist, die AVO dahingehend zu ändern, dass eine Ausgleichsregelung bei den Abschlüssen an integrierten Gesamtschulen nicht mehr möglich sein soll.

Wir hoffen, dass diese Intervention schnell Erfolg zeigt. Sollte dies nicht passieren, werden wir die Möglichkeiten eruieren, rechtliche Schritte gegen die Verfügung zu gehen. Dies sollte in Zusammenarbeit mit dem Landeselternrat gelingen.

Zudem besteht dann noch die Möglichkeit von der Remonstrationspflicht nach §56 Abs.2 BBG für Beamte Gebrauch zu machen, um Schulleitungen zu von ihrer persönlichen Verantwortung freizustellen. Der durch das Schreiben des Referates 34 vom 20.01.2017 vorgenommene Eingriff gegen die Gleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern an integrierten Gesamtschulen ist aus Sicht der GGG rechtswidrig.

Wir bitten keine Einzelaktionen mit unterschiedlich gelagerten Argumenten an den Schulen vorzunehmen, sondern in gemeinsamer Abstimmung über die GGG vorzugehen. Nur so können wir stark auftreten. Sollte jemand weitere Ideen oder Anmerkungen haben, sind wir für jede Rückmeldung dankbar.



Andreas Meisner

(Landesvorsitzender)